

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 590/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Werner L. [REDACTED],

R[REDACTED]straße 10, M[REDACTED],

vertreten durch Ruth L[REDACTED], daselbst, als Pflegerin,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M[REDACTED],

A[REDACTED]str. 3, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Long und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wurde im Erstverfahren aus medizinischen Gründen verneint. Der Beklagte weigert sich, in eine erneute Sachprüfung einzutreten, weil Anhaltspunkte dafür fehlten, daß diese Entscheidung fehlerhaft sei. Das billigt das Berufungsurteil im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1974, 310; 1976, 62 Nr. 20). Der Berufungsrichter prüft den Anspruch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers im Abhilfeverfahren und hält das das Erstverfahren abschließende Urteil auch aus heutiger Sicht für zutreffend, weil sich das psychische Leiden des

- 3 -

Klägers nicht mit Wahrscheinlichkeit auf seine Verfolgung zurückführen lasse, Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)